



Mandanten-Newsletter Ärzte (IV. Quartal 2016)

1. Ärztemonitor: wirtschaftliche Situation zufriedenstellend?

Ja, zumindest belegt das der aktuelle Ärztemonitor. Danach sind deutsche Ärzte bei hoher Arbeitsbelastung überwiegend zufrieden mit ihrer wirtschaftlichen Situation. In der aktuellen Umfrage zeigten sich 17 Prozent der Allgemeinmediziner "sehr zufrieden" mit ihrem monatlichen Einkommen, weitere 53 Prozent waren damit "eher zufrieden". Im Jahr 2012 lagen diese Werte insgesamt noch bei 58 Prozent.

Auch die Mehrheit der Fachärzte (64 Prozent) ist nach wie vor zufrieden. Dennoch legte der gesamte Wert im Vergleich zu 2012 nur um neun Prozent zu.

Das infas-Institut hat im Auftrag der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und des Verbandes der niedergelassenen Ärzte Deutschland (NAV-Virchow-Bund) rund 10.700 Ärzte und Psychotherapeuten befragt. Die große Mehrheit der Befragten (82 Prozent Ärzte, 96 Prozenten der Psychotherapeuten) arbeitet selbstständig. Mehr dazu finden Sie [hier](#).

2. Honorare beziehungsweise Festzuschüsse für Zahnärzte steigen

Nach schwierigen, aber konstruktiven Verhandlungen einigten sich Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und der GKV-Spitzenverband auf eine Erhöhung des Punktwertes bei Zahnersatz und Zahnkronen im kommenden Jahr um 2,5 Prozent im Vergleich zum aktuellen Wert.

Laut gemeinsamer Pressemitteilung der Selbstverwaltungspartner sieht das Verhandlungsergebnis vor, dass die Honorare der etwa 53.000 Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte in Deutschland für Zahnersatzleistungen in der genannten Höhe leicht steigen. Demzufolge erhöht sich der bundesweit geltende Punktwert von derzeit 0,8605 auf künftig dann 0,8820 Euro.

Aufgrund dieser Anpassung steigen neben den Honoraren der Zahnärzte auch anteilig die Festzuschüsse der gesetzlichen Krankenkassen für Zahnersatz. Beispielsweise steigt der Festzuschuss ohne Bonus für eine Krone von derzeit etwa 139 Euro auf etwas mehr als 142 Euro. Rechtsgrundlage für die Anpassung des Punktwertes sind die Regelungen im Paragraphen 57 Abs. 1 SGB V. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Festzuschussbeträge im Bundesanzeiger bis Anfang Januar 2017 veröffentlicht werden.

3. Sind Honorarärzte sozialversicherungspflichtig?

In der Frage, ob Honorarärzte im Notdienst sozialversicherungspflichtig sind oder nicht, sind offenbar ungewöhnliche Maßnahmen erforderlich, um die notärztliche Versorgung sicherstellen zu können.



Das Bundesarbeitsministerium und das Bundesgesundheitsministerium prüfen derzeit, welche Änderungen im Sozialversicherungsrecht nötig wären, um Honorarkräfte im Rettungsdienst unter Umständen von der Sozialversicherungspflicht auszunehmen.

Im vergangenen August brachte ein Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern die Diskussion um die Sozialversicherungspflicht von Honorarärzten ins Rollen. Festgestellt wurde, dass Honorarärzte, die entsprechend ihrer ärztlichen Ausbildung in den klinischen Alltag eingegliedert sind und einen festen Stundenlohn erhalten, regelmäßig abhängig beschäftigt und damit auch sozialversicherungspflichtig sind. Die Notärzte im Rettungsdienst mussten sich in der Folge dem Vorwurf der Scheinselbstständigkeit stellen.

Das Urteil sorgte bundesweit für Aufmerksamkeit. Laut Bundesverband der Honorarärzte stellt die Deutsche Rentenversicherung im Zuge von Betriebsprüfungen bei Rettungsdiensten für die dort tätigen Ärzte inzwischen „regelhaft“ eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung fest.

Es bleibt abzuwarten, welche Lösung die Politik zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung findet.

4. Online-Arzneimittelverordnung: Rezepte ohne Arztbesuch?

Die Abgabe eines Arzneimittels darf nicht erfolgen, wenn vor der ärztlichen oder zahnärztlichen Verschreibung offenkundig kein direkter Kontakt zwischen dem Arzt oder Zahnarzt und der Person, für die das Arzneimittel verschrieben wird, stattgefunden hat. So sieht es § 48 des Arzneimittelgesetzes künftig vor. Ausnahmen sind möglich, insbesondere, wenn der Patient dem Arzt aus einem vorangegangenen direkten Kontakt hinreichend bekannt ist und es sich nur um ein Folgerezept handelt.

Eine aus diesem Anlass vorgenommene aktuelle Umfrage der Bertelsmann Stiftung zeigt jedoch, dass die Mehrheit der Deutschen sich von ihrem Arzt Rezepte per Online-Verbindung oder Telefon wünscht. Damit wollen Bürger vor allem lange Anfahrtswege und Wartezeiten vermeiden. Im Zweifelsfall soll der Mediziner selbst entscheiden, ob eine Beratung vor Ort in der Praxis notwendig ist.

In Zahlen: 54 Prozent der Befragten wollen den Arzt laut Umfrage für die Verschreibung eines Medikaments auch online oder telefonisch konsultieren können – und mit diesem dann klären, ob ein Praxisbesuch wirklich nötig ist. Vor allem Jüngere (14- bis 29-jährige Umfrageteilnehmer) wünschen sich so einen Service: 72 Prozent plädieren für eine telemedizinische Verordnungsoption.



5. „Doc-Buyout“ - vom MVZ in die Einzelpraxis?

Nach der Weiterbildung zum Facharzt oder zur Fachärztin scheuen viele Ärzte heutzutage die Niederlassung mit Kassenzulassung. Auch in der ambulanten Medizin gibt es immer mehr angestellte Ärzte, zum Beispiel in Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

Dies ist zwar der Trend, es muss jedoch keine Einbahnstraße sein. Lt. Ärztezeitung war einem Thüringer Urologen die Angestelltentätigkeit nach einigen Jahren nicht mehr genug. Er wollte sein eigener Herr sein und wagte den "Doc-Buyout" aus dem MVZ. So wurde aus der urologischen Abteilung im MVZ eine urologische Einzelpraxis.

Bei der Planung einer derartigen Niederlassung ist zu beachten, dass nur das MVZ selbst den Sitz umwandeln kann! Sollten Sie einen „Buyout“ planen, so empfiehlt es sich, frühzeitig ihren rechtlichen Berater mit einzubeziehen.

6. Streikverbot für Ärzte?

Lt. aktuellem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) haben niedergelassenen Ärzte kein Streikrecht.

Zum Hintergrund: Der Chef des baden-württembergischen Ärzte-Verbandes Medi hatte am 8. Oktober und 21. November 2012 seine Hausarztpraxis in Stuttgart geschlossen und ausdrücklich erklärt, er wolle damit das ihm verfassungsrechtlich zustehende Streikrecht wahrnehmen.

Die KV Baden-Württemberg erteilte Baumgärtner einen Verweis. Seine Klage stützte er auf das im Grundgesetz und auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Streikrecht.

Das BSG wies Baumgärtners Klage nun ab. Das Streikrecht sei für abhängig Beschäftigte geschaffen worden. Inwieweit Streiks daher generell für Freiberufler ausgeschlossen seien, ließen die Kasseler Richter offen. "Jedenfalls Vertragsärzte haben kein Streikrecht", sagte der Vorsitzende Richter Ulrich Wenner. Baumgärtner habe seine vertragsärztliche Präsenzpflicht schuldhaft verletzt.

Wie hier eine Praxisschließung zur Teilnahme zu bewerten ist, ließ das BSG offen. Baumgärtner habe ausdrücklich einen Streik angekündigt.

7. "Büsumer Modell" macht Schule

Büsum war die erste Gemeinde in Deutschland, die die Trägerschaft eines Ärztezentrums übernommen hat. Als Ausweg für die drohende Schließung mehrerer Praxen niedergelassener Ärzte. Ergänzt wurde die Einrichtung um eine Physiotherapie-Praxis, eine Naturheilpraktiker-Praxis und ein Pflegebüro. Dieses „Büsumer Modell“ gilt als ein Meilenstein der ärztlichen Versorgung auf dem Lande.



Nun etabliert – ebenfalls in Schleswig-Holstein - auch die Gemeinde Lunden ein kommunales Ärztezentrum und sucht Nachwuchsmediziner zur Anstellung. Die Gemeinde hat für das geplante Zentrum schon ein Grundstück im Ortskern reserviert. Die Gemeindevertretung hat den Grundsatzbeschluss gefasst, dort eine Eigeneinrichtung zu bauen. Bislang praktizieren drei Hausärzte im Ort in Einzelpraxen. Sie versorgen zusammen ein Umland mit insgesamt rund 6.000 Menschen. Versuche, die Praxisinhaber zu einer gemeinsamen Lösung zu bewegen, hatten zuvor keinen Erfolg.

8. Werden bildgebende Verfahren zu oft eingesetzt?

Bei Rückenschmerzen greifen Ärzte zu oft zu bildgebender Diagnostik und verursachen dadurch unnötig hohe Kosten. Das ist zumindest das Ergebnis der aktuell veröffentlichten Studie "[Faktencheck Rücken](#)" der Bertelsmann Stiftung.

38 Millionen Besuche bei Haus- oder Fachärzten sind jedes Jahr rückenschmerzbedingt, heißt es in der Studie. Jeder fünfte gesetzlich Versicherte geht demnach mindestens einmal im Jahr wegen Rückenschmerzen zum Arzt – 27 Prozent sogar vier Mal oder öfter. In sechs Millionen Fällen veranlassen Ärzte, meist Orthopäden, Röntgen-, CT oder MRT-Aufnahmen.

Offenbar entsprechen viele Ärzte damit dem Wunsch der Patienten. Denn laut Studie erwarten 60 Prozent der Bevölkerung eine bildgebende Untersuchung. Und mehr als zwei von drei Personen (69 Prozent) sind der Meinung, dass der Arzt durch bildgebende Diagnostik die genaue Ursache des Schmerzes findet.

9. Internetseite „Kostenfalle Zahn“ – Kritik der KZBV

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen hat kürzlich die Internetseite <http://www.kostenfalle-zahn.de> gestartet. Das Angebot der Internetseite soll den Patienten vor überhöhten zahnärztlichen Kosten schützen. Die KZBV sieht darin jedoch einen gezielten Angriff auf das vertrauensvolle Patienten-Arzt-Verhältnis. Schon die Bezeichnung der Internetseite impliziert nämlich ein latent unlauteres Verhalten des Zahnarztes. Für die KZBV ist besonders unverständlich, dass die Internetseite auch noch vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz unterstützt wird.

Über die Bezeichnung der Internet-Präsenz lässt sich sicher streiten. Patientenaufklärung ist jedoch ein legitimes Anliegen.

10. Wollen Sie zum Jahresende gute Leistungen ihrer Angestellten honorieren?

In diesem Fall lohnt sich eine genaue Überprüfung, welche Prämien steuer- und abgabenfrei sind.



Geldprämien zählen i.d.R. als Arbeitslohn und sind damit steuerpflichtig. Steuerlich günstiger können sich Sachprämien auswirken.

Reine **Sachleistungen** wie Tankgutscheine sind im Rahmen einer Freigrenze von 44 Euro je Monat und Empfänger steuer- und abgabenfrei. Hier sollten Arbeitgeber sehr genau auf die Einhaltung des Betrages achten. Wird diese Freigrenze überschritten, ist der gesamte Betrag steuer- und sozialabgabenpflichtig.

Das kann etwa passieren, wenn zusätzlich zu regelmäßigen monatlichen Sachleistungen zum Jahresende kleine Geschenke wie Schlüsselanhänger verschenkt werden. Eine solche Zuwendung ist zwar bis zu einem Wert von zehn Euro für den Arbeitnehmer abgabenfrei. Ihr Wert fließe jedoch in die steuerliche Freigrenze von 44 Euro mit ein.

Gutscheine beinhalten eine Abgabefalle: Sie müssen eine Barauszahlung des Guthabens ausschließen. Das gilt insbesondere auch für die im Trend liegenden Prepaid-Kreditkarten, die die Papiergutscheine mehr und mehr ersetzen.

Barzuschüsse zu „begünstigten Leistungen“ sind komplett abgabenfrei. Dazu gehören Kindergartenzuschüsse in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten genauso wie Gesundheitskurse. Letztere könnten im Rahmen der Gesundheitsvorsorge mit bis zu 500 Euro jährlich bezuschusst werden. Voraussetzung sei jedoch, dass die Maßnahme von den Krankenkassen als Präventionsmaßnahme anerkannt und von einem qualifizierten Anbieter durchgeführt wird.

Liegt der Wert der Sachleistungen über der o.g. Grenze, so kann zumindest mit 30% pauschal besteuert werden.

Im Vergleich zu konventionellen Gehaltserhöhungen bieten steuerbegünstigte Zuwendungen einige Vorzüge. Bei der Suche nach der optimalen Gestaltung lassen Sie sich von am besten von Ihrem Steuerberater unterstützen.

11. Weihnachtsfeier steuerlich absetzen – was ist zu beachten?

Um das Betriebsklima zu fördern und sich bei den Praxisangestellten für die geleistete Arbeit zu bedanken, nutzen viele Ärzte die Gelegenheit, eine Weihnachtsfeier zu veranstalten.

Die Kosten für diese Feiern können grds. als Betriebsausgabe steuermindernd berücksichtigt werden. Sie bleiben bis zu einem Betrag von 110 EUR je Feier steuerfrei. Darüber hinaus liegt grds. steuerpflichtiger Arbeitslohn vor; möglich ist auch eine Pauschalbesteuerung des Restbetrags mit 25 %. Aus steuerlichen Gründen empfiehlt sich v.a. Folgendes zu beachten:



- Kostengrenze von 110 € (brutto) je Mitarbeiter einhalten!
- Die Feier darf auch 2 Tage dauern: Auch hier gilt der Freibetrag von 110 €
- Im Jahr max. 2 Betriebsveranstaltungen durchführen!
- Eingeladen müssen grds. alle Mitarbeiter sein.

Wie verhält es sich mit zusätzlichen Geschenken?

Gerade auf Weihnachtsfeiern werden oft kleine Geschenke überreicht. Hierzu zählen insbesondere Bücher, CDs oder auch alle anderen angemessenen Geschenke bis zu 60 €. Wenn die Kosten der Betriebsfeier addiert mit dem Wert eines solchen Sachgeschenks die 110 Euro-Grenze nicht übersteigen, dann liegen keine lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteile vor. Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrem Steuerberater!

12. BSG-Urteil: Betriebsfeier nicht immer versichert!

Eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung steht nur unter bestimmten Voraussetzungen unter gesetzlichen Unfallschutz.

Damit eine betriebliche (Weihnachts-) Feier oder eine sonstige Veranstaltung unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) steht, müssen alle Mitarbeiter eingeladen sein. Zudem muss es sich um eine Veranstaltung zumindest im Auftrag der Geschäftsführung handeln, so das Bundessozialgericht im Rahmen eines aktuellen Urteils, wo es um eine Anerkennung einer Sportverletzung (die im Rahmen eines Fußballturniers bei der Firmenveranstaltung passierte) als Arbeitsunfall ging (Az.: B 2 U 12/15 R). Hier habe zwar die Geschäftsführung eingeladen, aber nur "Fußballfans und Kicker" adressiert, und nicht alle Mitarbeiter. Zudem habe die Veranstaltung auch externen Teilnehmern offen gestanden.

Holen Sie sich im Zweifel vor der Planung Ihrer Veranstaltung Rat bei Ihrem rechtlichen Berater.